

CH_VB 81.902 vom 15. Dezember 1983

Bundesverwaltung, 1983-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.902

FR: CH_VB 81.902 du 15 décembre 1983

IT: CH_VB 81.902 del 15 dicembre 1983

Erwägungen

E. 15

Dezember 1983 N 1827 Motion Cavedini der Empfänger am Orte der öffentlichen Mitteilungen ohne weiteres direkt aus der Luft empfangen kann. Seitens der Urheber war diese Klärung zwar erwünscht. Es entstanden aber eine Reihe von neuen Problemen, deren Lösung in Richtung der Postulatsanträge zu finden ist. Wohl hat der Bundesrat inzwischen als Notlösung auf den 1. Mai 1982 zwei Verordnungen zum Urheberrechtsgesetz abgeändert. Der Konfliktstoff verdient es aber, angesichts seiner allgemeinen Tragweite, auf Gesetzesstufe geregelt zu werden. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung - ich verweise auf BGE 107 II 80-selbst unterstrichen, dass es nicht ohne weiteres einleuchte, weshalb die PTT von den Kabelabonnenten die gleichen Gebühren erhebe wie von den Direktempfängern, unbekümmert darum, ob ein einwandfreier Direktempfang überhaupt möglich sei. Es hat neben kollektiven Vertragsverhandlungen ausdrücklich gefordert, dass der Gesetzgeber tätig werde, um das urheberrechtlich relevante Kabelfernsehen und Kabelradio abzugrenzen vom freien Privatgebrauch durch kleinere Gemeinschaftsantennen und um in einer heiklen Interessenabwägung seine eigene Verantwortung zu übernehmen. Dem Vernehmen nach sind die PTT bis heute nicht bereit, der vom Bundesgericht angeregten Lösung zu folgen und durch abgestufte Konzessionen Doppelbelastungen der Empfänger zu vermeiden. Ungelöst sind weiterhin auch die Probleme, welche das Urteil für die Verbreitung von SRG-Sendungen mit sich gebracht hat. Wo sich Urheber und Kabelbetriebe nicht einigen, könnten beispielsweise die Urheber dem Kabelbetrieb verbieten, die SRG-Sendungen zu verbreiten und den Abonnenten, der im Besitze einer Empfangskonzession ist, am Empfang hindern. Sofern die vom Bundesgericht angeregte Lösung unterbleibt, müsste wieder geprüft werden, ob nicht nach österreichischem Modell davon auszugehen wäre, mit dem Erwerb des Senderechtes durch die SRG jede zeitgleiche unveränderte Form der Verbreitung der Sendungen in der Schweiz abgegolten sei. Es fragt sich auch, ob der Entschädigungsanspruch des Urhebers bei ausländischen Sendungen auf jene öffentlichen Mitteilungen einzuschränken wäre, bei denen ein neuer Teilnehmerkreis erschlossen wird. Eine solche Beschränkung würde Ungleichbehandlungen zwischen Direktempfängern und Kabelabonnenten im weiteren Grenzbereich verhindern. Der im Ortsbilder- und Umweltschutz erwünschte Ausbau von Kabelnetzen sollte nicht an sachfremden Hindernissen scheitern. Eine gesetzliche Regelung im Sinne des Postulates ist heute um so dringender, als schon Urhebergebühren in mehrstelligen Millionenbeträgen von Kabelbetrieben zur Diskussion stehen. Ich ersuche Sie, das Postulat zu überweisen. Bundesrat Friedrich: Da geht es auch wieder um ein reines Rechtsproblem. Mit der Verordnung vom 31. März 1982 hat der Bundesrat die im Postulat angesprochene Übergangregelung getroffen, nämlich die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Bundesgesetzes betreffend die Verwertung von Urheberrechten von 1940 auf das Recht zur Weiterleitung aller durch Radio und Fernsehen gesendeten

Werke. Diese Verordnung ist am 1. Mai 1982 in Kraft getreten. Das Postulat schlägt vor, im Anschluss an diese Massnahme und angesichts der Verschiebung der Totalrevision des Bundesgesetzes von 1922 betreffend Urheberrecht eine Teilrevision dieses Gesetzes durchzuführen. Durch eine vorgezogene, auf die Weiterverbreitung mit oder ohne Draht beschränkte Teilrevision könnte aber für die Regelung dieses Problems kein bedeutender Zeitgewinn erzielt werden. In der Tat bewirkt die Verschiebung der Totalrevision auf die jetzt begonnene Legislaturperiode keine entscheidende Verzögerung. Überdies sind in der Zwischenzeit ja ohnehin bereits drei Jahre abgelaufen. Aufgrund der Mehrbelastung für Parlament, Bundesrat und Verwaltung hätte eine Teilrevision ausserdem zur Folge, dass das Inkrafttreten des neuen Gesetzes in seiner Gesamtheit ganz wesentlich verzögert würde, und das scheint uns unerwünscht zu sein. Unter diesen Umständen lässt es sich nicht rechtfertigen, die Arbeiten an der Totalrevision zu unterbrechen, nur um in einem kleinen Gebiet eine Teilrevision durchzuführen. Was indessen den im Postulat vorgesehenen neuen Artikel 12bis betrifft, so ist der Bundesrat einverstanden, diesen Vorschlag im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes von 1922 zu prüfen. Aus diesem Grund und ich betone: aus diesem Grund kann das Postulat angenommen werden. Es wird namentlich notwendig sein, die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Regelung mit Artikel 11 bis der Berner Übereinkunft sicherzustellen. Der Bundesrat ist also bereit, das Postulat im Sinne der Erwägungen mit dieser beschränkten Tragweite entgegenzunehmen.

Überwiesen - Transmis #ST# 81.917 Motion Cavadini Kabelfernsehen. Kollektive Verwertung der Rechte Instituts d'émission TV. Gestion collective des droits Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1981 Der Bundesrat wird eingeladen, die zentrale Wahrnehmung der Rechte von Sendeunternehmen zu fördern oder zu verlangen, damit ein einziger Tarif bestimmt werden kann, der alle Rechtsansprüche umfasst, die sich aus der Weiterverbreitung von Sendungen über Kabelfernsehnetze ergeben. Texte de la motion du 17 décembre 1981 Le Conseil fédéral est invité à favoriser, voire à demander la gestion collective des droits des instituts d'émission afin de permettre la détermination d'un tarif unique comprenant l'ensemble des droits reconnus pouvant être réclamés pour des émissions retransmises par des réseaux de télévision par câble. Mitunterzeichner - Cosignataires: Bonnard, Bratschi, de Chastonay, Coutau, Darbellay, Deneys, Dupont, Frey-Neuchâtel, Gautier, Jeanneret, Junod, Kohler Raoul, Linder, Martin, Massy, Petitpierre, Spreng, Thévoz (18) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Le 20 janvier 1981, le Tribunal fédéral s'est prononcé sur la question du paiement des droits d'auteur sur les émissions retransmises par des réseaux de télévision par câble. En l'espèce, il s'agit bien d'émissions captées par des antennes communautaires et non pas de programmes propres. Pour ce faire, le Tribunal fédéral s'est appuyé sur l'article 12, 1er, alinéa, chiffre 6 de la loi fédérale concernant le droit d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques, du 7 décembre 1922, qui stipule que le droit d'auteur garanti par la présente loi consiste dans le droit exclusif «de communiquer publiquement soit par fil, soit sans fil, l'œuvre radiodiffusée lorsque cette communication est faite par un autre organisme que celui d'origine». Le Tribunal fédéral a reconnu que les réseaux par câble communiquent publiquement des émissions et que ces réseaux sont des autres organismes que ceux d'origine. Ainsi donc, la retransmission d'émissions est soumise à l'autorisation des auteurs qui peuvent l'accorder contre paiement d'une rémunération. Le Tribunal fédéral a précisé que les programmes comme tels n'étaient pas protégés mais uniquement les œuvres qui en font partie. C'est la Convention de Rome du 26 octobre

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat (Meier Josi)-Blunschy Urheberrechtsgesetz. Teilrevision Postulat (Meier Josi)-Blunschy Loi sur le droit d'auteur. Révision partielle In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.902 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.12.1983 - 08:00 Date Data Seite 1826-1827 Page Pagina Ref. No

E. 20

012 062 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.